

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

Nr. 845.

 Inhalt: Gesetz vom 23. Januar 1915, die Verwendung des Sparfassen-Ausgleichsfonds betreffend.

Gesetz

vom 23. Januar 1915,

die Verwendung des Sparfassen-Ausgleichsfonds betreffend.

Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuch, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greij, Branichfeld, Oera, Schleij und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Das Ministerium wird ermächtigt, die Bestände des Sparfassen-Ausgleichsfonds während der Dauer des gegenwärtigen Krieges abweichend von den hierüber in § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1914 (Gesetzsammlung Bd. XXIX S. 151) getroffenen Bestimmungen je nach Bedarf zur Verstärkung der Bestände der Haupttastenkasse zu verwenden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Aufiegels.

Schloß Osterreich, den 23. Januar 1915.

Kraft Höchster Vollmacht

Elise.

(L. S.)

v. Hinüber. K. Graefel. Rudolfsehel.

Ausgegeben am 27. Januar 1915.

20